

Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen

z w i s c h e n

dem Landkreis Passau, vertreten durch Herrn Landrat Franz Meyer,
dieser vertreten durch Herrn Hebel, Leiter der Kreisstraßenverwaltung

-im folgenden Straßenbauverwaltung genannt-

u n d

dem Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach

-im folgenden Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen genannt-

über die Benutzung von Straßeneigentum zum Bau und zum Betrieb einer

**Errichtung einer Schmutzwasseranschlussleitung in Gottsdorf
PA 50 Abschnitt 120 Station 0.918**

-im folgenden als Anlage bezeichnet-

§ 1

Benutzungsrecht

Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Versorgungsunternehmen, nach Maßgabe der beigelegten Allgemein Technischen Bestimmungen und der Technischen Bestimmungen die Kreisstraße PA 50 zu benutzen.

§ 2

Dauer des Benutzungsrechts

Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit, beginnend mit dem 01.11.2017, eingeräumt.

§ 3

Arbeiten des Versorgungsunternehmens

- (1) Ist für die Herstellung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt das Versorgungs- (Abwasser-) unternehmen sie ein. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das Versorgungs-(Abwasser-) unternehmen, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dgl. verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt es der Straßenbauverwaltung rechtzeitig an, ebenso dem zuständigen Fernmeldeamt, wenn Fernmeldeanlagen im Bereich der Baustelle liegen.

- (2) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen trifft im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.
- (3) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (4) Nach Beendigung - in sich abgeschlossener Teile der Bauarbeiten an der Straße - der Bauarbeiten an der Straße - findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Die Straßenbauverwaltung kann auf die Besichtigung verzichten.
- (5) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Straßenbauverwaltung auftretende Mängel innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Straßenbauverwaltung. Ist auf Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens über die Beendigung der Arbeiten.

§ 4

Herstellungskosten

Zu den von dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen zu tragenden Herstellungskosten gehören auch

- a) die Kosten der gleichwertigen Wiederherstellung und der Änderungen der Straße sowie derjenigen Nachbesserungen, die innerhalb der in § 3 Abs. 5 aufgeführten Frist(en) entstehen,
- b) die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten,
- c) die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
- d) die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
- e) die Kosten der Änderung von Betriebseinrichtungen der Straßenbauverwaltung,
- f) die Verwaltungskosten (Bearbeitungsgebühren),

soweit diese Kosten und Aufwendungen durch die Herstellung der Anlage verursacht sind.

§ 5

Lage- und Bestandspläne

- (1) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen übergibt der Straßenbauverwaltung spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Anlage genaue und vollständige Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in dreifacher Ausfertigung von den Teilen der Anlagen, die sich innerhalb der Straße befinden. In diesen Unterlagen sind der Verlauf der Leitung und ihre Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der Lage und der Höhe nach einzutragen und durch auf Bauwerke oder Festpunkte bezogene eingeschriebene Maße zu ergänzen.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 beschriebenen Unterlagen wird zu den beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrags.
- (3) Mit der Änderung der Anlage gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Unterhaltung der Anlage, Duldungspflichten des Versorgungsunternehmens

- (1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.
Alle Kosten, auch Mehr- und Erschwerungskosten, die durch das Vorhandensein der Anlage des Versorgungsunternehmens verursacht werden, trägt das Versorgungsunternehmen.
- (2) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7

Durchführung von Baumaßnahmen durch das Versorgungsunternehmen

- (1) Trägt die Straßenbauverwaltung nach § 10 Abs. 2 die Kosten, so gehören hierzu auch die notwendigen Aufwendungen
 - a) für die Änderung und gleichzeitige Wiederherstellung der Anlagen,
 - b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
 - c) zum Schutz der Anlagen,
 - d) für Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, Bauüberwachung sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dgl.
(pauschale Abgeltung ist zulässig)

Zu den Kosten gehört auch der Zuschlag nach Absatz 2.

Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen übernimmt es, die zur Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Arbeiten vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, die in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden sind. Es führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, daß die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

- (2) Dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen bleibt es überlassen, die Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen. Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet; Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschließlich Lagerhaltung ein Zuschlag von 10 % gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet. Es ist unbedeutend, ob die Materialien in Eigenleistung oder durch Unternehmer eingebaut werden.
- (3) Die Durchführung der Arbeiten ist mit der zuständigen Straßenbauverwaltung abzustimmen. Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen wird dem Landratsamt Passau, Tiefbauabteilung, den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, daß dieses die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmaß feststellen kann.

§ 8

Zustimmung der Straßenbauverwaltung zu Arbeiten an der Anlage

- (1) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen holt vor jeder Änderung der Anlage oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmungen der Straßenbauverwaltung ein, wenn die Änderungen oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß.
- (2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Änderungen der Straße

Die Straßenbauverwaltung gibt dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen von einer beabsichtigten Änderung der Straße oder einzelner Teile, die auch eine Änderung der Anlage des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens bedingt oder die Anlage des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens gefährden kann, möglichst so rechtzeitig Kenntnis, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§ 10

Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die die Straßenbauverwaltung wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlaßt wird.
- (2) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen trägt die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen der Anlage (Folgekosten) und alle Mehr- und Erschwerniskosten, die durch das Vorhandensein der Anlage des Versorgungsunternehmens verursacht werden.
Die Straßenbauverwaltung trägt jedoch die Kosten, wenn und soweit
 - a) bei einer kreuzenden Leitung durch Verlegung der Straße eine zusätzliche Kreuzung entsteht,
 - b) die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße veranlaßt wird,
 - c) Anlagen des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen, wegen einer Verbreiterung der Straße geändert oder gesichert werden und die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstücks ist.
- (3) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt. Wertverbesserungen werden ausgeschlossen.

- (4) Werden durch die Verlegung oder Verbreiterung der Straße weitere Teile der Anlage von der Straße gekreuzt, gilt der Vertrag auch für diese Teile der Anlage.

§ 11

Kündigung

- (1) Die Straßenbauverwaltung kann diesen Vertrag erstmals zum Ablauf von 20 Jahren und dann jeweils zum Ablauf von weiteren 10 Jahren mit einer Frist von mindestens zwei Jahren kündigen, um ihn an geänderte Verhältnisse anzupassen. Bei der Entscheidung über die Kündigung sind die Belange der öffentlichen Versorgung und der Abwasserwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen kann den Vertrag jederzeit kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

Beseitigung der Anlage nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die Anlage nach den Weisungen der Straßenbauverwaltung und stellt den ordnungsgemäßen Zustand wieder her; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß. Die Straßenbauverwaltung wird die Beseitigung der stillgelegten Anlage nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen und wenn das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die von der Straßenbauverwaltung geforderten Maßnahmen unverzüglich durchführt. Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Wird die Beseitigung der Anlage später erforderlich, so kann sie auch von der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden; das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen erstattet die Kosten.

§ 13

Ersatzvornahme

Kommt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens zu veranlassen. Die Straßenbauverwaltung kündigt dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die beabsichtigte Maßnahme an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Straßenbauverwaltung das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 14

Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch die Versorgungs-(Abwasser-)leitung ist unentgeltlich, solange für eine derartige Straßenbenutzung bei anderen öffentlichen Straßen nach dem Konzessionsabgaberecht kein Entgelt erhoben werden darf.

Der Antragsteller zahlt für die Erstellung und Abwicklung des Gestattungsvertrages keine Gebühr.

§ 15

Sicherung der Rechte des Versorgungsunternehmens nach Einziehung der Straße

- (1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird die Straßenbauverwaltung auf Antrag des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten - mit Ausnahme eines früheren Straßenbaulastträgers - überträgt. Auf Antrag des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens wird die Straßenbauverwaltung an der benutzten Grundfläche eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.
- (2) Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit und der Vormerkung sowie die der Straßenbauverwaltung dadurch entstehenden Verwaltungskosten, ferner die Kosten der katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkungen nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen.
- (3) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen leistet der Straßenbauverwaltung eine einmalige angemessene Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks durch die Belastung mit der Dienstbarkeit. Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig.

§ 16

Änderungen des Vertrags

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen der Anlage, für Vereinbarungen über die Einbeziehung später hinzukommender Anlagen des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens sowie bei Beseitigung oder Stillegung von Anlagen.

§ 17

Übertragung der Rechte und Pflichten des Versorgungsunternehmens

Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung auf einen anderen übertragen. Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein anderes Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 18

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Passau vereinbart.

§ 19

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

Markt Untergriesbach

Passau, den 30.10.2017

08. NOV. 2017

.....
Ort, Datum



.....
Straßenbauverwaltung

Hebel
Leiter der Kreisstraßenverwaltung



.....
Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen

Duschl
1. Bürgermeister

Allgemeine technische Bestimmungen

1

- (1) Die Anlagen und Straßen werden nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut, unterhalten und geändert. Für die Arbeiten an der Straße sind auch die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
- (2) Kreuzungen zwischen Straßen und unterirdischen Leitungen sollen möglichst kurz ausgeführt werden. Außerhalb geschlossener Ortslagen sollen Kreuzungen neu zu bauender Leitungen mit vorhandenen Straßen nach Möglichkeit außerhalb des Kreuzungsbereichs von Straßen verlegt werden.
- (3) Sicherungs- und Betriebseinrichtungen (z. B. Einsteigeschächte, Absperranlagen, Dehnungsstücke) sind außerhalb der Straßenkante einzubauen. Wenn sie aus zwingenden Gründen nicht außerhalb der Straßenkante eingebaut werden können, sind sie, soweit möglich, außerhalb der Fahrbahn und der befestigten Seitenstreifen anzulegen. Bei Schächten in der Grabensohle sind wasserdichte Schachtabdeckungen zu verwenden. Die Schieber und Hydrantenabdeckungen sind in höhenverstellbarer Ausführung (Teleskop) einzubauen. Im Bereich der Fahrbahn dürfen nur genormte Abdeckungen für Schächte, Schieber und dgl. verwendet werden. Sie müssen einer Prüflast von 40 t nach DIN 1229 entsprechen. Im Fahrbahnbereich sind Schachtabdeckungen mit dämpfen der Einlage zu verwenden. Alle Abdeckungen dürfen weder über die Fahrbahnoberfläche herausstehen noch tiefer als 1 cm unter der Fahrbahnoberfläche liegen und müssen erforderlichenfalls laufend angepasst werden. Alle belasteten Bauteile, insbesondere Rohrleitungen, Schächte und Abdeckungen sind so zu bemessen, dass die Auflast aus Erddruck und Verkehr sicher aufgenommen wird.
- (4) Die Einrichtungen müssen verkehrssicher sein. Abdeckungen sind gegen ein unbeabsichtigtes Abheben zu sichern; innerhalb des befestigten Teiles der Straße müssen sie mit der Straßenoberfläche auf gleicher Höhe liegen und in der Ebene der Straßenoberfläche gehalten werden.

2

Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben.

3

- (1) Ob und welche besonderen Einrichtungen und Maßnahmen bei kreuzenden Anlagen vorzusehen sind, wird in den Technischen Bestimmungen festgelegt.
- (2) Bei kreuzenden Anlagen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen erforderlich. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.
- (2a) Bei kreuzenden Rohrleitungen aus Metall, mit ausreichendem kathodischen Korrosionsschutz, kann auf ein Schutzrohr verzichtet werden, wenn
 - die Verkehrsbelastung der Straße eine Verlegung sowie Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten in offener Baugrube zulässt
 - oder im Falle eines Rohrvortriebes durch einen unabhängigen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die Schutzwirkung der Rohrumhüllung nicht beeinträchtigt worden ist.
- (3) Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, werden Mantelrohre und Kanäle um das 1,5fache ihrer Scheitelüberdeckung über den Böschungsfuß hinausgeführt. Liegt die Straße auf einem Damm, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Oberfläche des Geländes am Böschungsfuß; liegt die Straße im Einschnitt, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Fahrbahnoberkante. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Straßenbauverwaltung.
- (4) Mantelrohre von Gasleitungen dürfen nicht gasdicht verschlossen sein.

4

- (1) Bei Herstellung der Anlage sowie bei späteren Unterhaltungsarbeiten hat der Nutzungsberechtigte alle für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlichen Maßnahmen gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und nach den Vorschriften der StVO auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit zu treffen. Vor Durchführung der Maßnahme ist gem. § 45 (6) StVO die verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises einzuholen.
- (2) Die Aufbruchstelle ist bis zum Aufbringen der Asphaltschichten in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten.
- (3) Bestehende Verkehrszeichen dürfen ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht entfernt oder versetzt werden.
- (4) Durch die Arbeiten darf der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Die Angaben in der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind zu beachten.
- (5) Die verkehrsrechtliche Anordnung muss auf der Baustelle aufliegen.
- (6) Soweit Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs bzw. Sicherheit oder Gewährleistung der Versorgung es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden bzw. Schwachlastzeiten, zur Nachtzeit, im Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden; ebenso können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

¹⁾ Begriffsbestimmungen - Straßenplanung und Straßenverkehrstechnik- Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

5

- (1) Wenn Grenzabmarkungen in ihrer Lage gefährdet, beschädigt oder beseitigt werden, ist die zuständige Vermessungsdienststelle einzuschalten, oder die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Grenzabmarkung durch Einschaltung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durchzuführen.
- (2) Bei Bedarf sind vor der Begehung die Grenzen aufzudecken und ggf. zu sichern, damit die Leitungstrasse festgelegt werden kann.
- (3) Ein Protokoll über die fehlenden Grenzsteine ist bei Bedarf vom Versorgungsunternehmen zu fertigen.
- (4) Wenn Grenzsteine oder Markzeichen entfernt werden müssen oder in ihrer Lage verändert werden, hat der Berechtigte die Grenze auf seine Kosten durch das zuständige Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

6

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereichs nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als nötig behindert wird. Das Lagern des Aushubs, der Baustoffe oder des Auffüllmaterials auf der Fahrbahn ist nicht, bzw. nur mit Erlaubnis der Straßenbauverwaltung gestattet.
Im Übrigen ist bei der Materiallagerung das Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten. Gegebenenfalls sind dementsprechende Beprobungen zu veranlassen. Auf die einschlägigen Merkblätter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird verwiesen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß hinsichtlich der Beeinträchtigung von Anlagen bei Maßnahmen der Straßenbauverwaltung

7

- (1) Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Die "Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)" Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) sind zu beachten.
- (2) Bäume und Sträucher dürfen nicht mit Aushub zugedeckt werden. Sie dürfen nur beseitigt oder beschnitten werden, wenn die Straßenbauverwaltung zustimmt.
- (3) Bei der Bauarbeit dürfen keine mechanischen Schäden an Stamm und Krone durch zu nah herangeführte Baumaschinen entstehen. Auch ein Aufasten von Baumstämmen kann nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erfolgen.
- (4) Sind Leitungsverlegungen im Wurzelbereich von Bäumen unvermeidbar, so sind folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:
 - a) Wurzelbereich möglichst mit Mantelrohr durchbohren,
 - b) offene Baugrube nur zulässig bei einer Entfernung von mehr als 2,50 m von Baumstamm, bei Tiefwurzeln von mehr als 1,50 m.
- (5) Tragende Wurzeln sind zu erhalten und so abzufangen, dass die Standsicherheit der Bepflanzung gewahrt bleibt. Ist das nicht möglich, darf die Bepflanzung nur mit Einverständnis des Eigentümers entfernt werden.
- (6) Bei unumgänglichen Eingriffen in den Wurzelbereich muss vor Verfüllung der Gräben eine fachgerechte Wurzelbehandlung durchgeführt werden, um eine Bildung von Fäulnisherden zu vermeiden. Geschädigte Wurzeln sind vorsichtig per Handgrabung ausreichend freizulegen und bis auf ungeschädigtes Holz und Gewebe zurückzuschneiden. Die Wundstellen sind mit scharfem Werkzeug nachzuschneiden und die Schnittstellen mit einem wachstumsförderndem Präparat (z.B. Aluginure Wurzel-Dip) und nach dessen Abtrocknung mit einem Wundverschlussmittel (z.B. Lac-Balsam) zu bestreichen.
- (7) Wurzelstöcke sind zu beseitigen. Wurzellöcher sind den straßenbaurechtlichen Anforderungen entsprechend fachgerecht zu verfüllen.

8

- (1) Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind nach Möglichkeit vor Verunreinigungen zu schützen.
- (2) Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

9

Verschmutzungen der Straße und deren Anlagen, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

10

- (1) Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten an der Anlage zu verfüllen.
- (2) Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten und die Anlage nicht beschädigt wird. Die Allgemein Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB –BeStra neuester Stand), sowie die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB

neuester Stand) sind zu beachten. Zur Wiederverfüllung ist der anstehende Boden wieder entsprechend einzubauen. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

- (3) Für die Wiederherstellung des Straßenoberbaus werden ebenfalls die ZTV A-StB neuester Stand zugrunde gelegt.

11

Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn sie bei der Durchführung der Arbeiten, insbesondere bei der Wiederherstellung der Straßenbefestigung notwendig werden.

12

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße (Seitenstreifen, Böschungen, Entwässerungseinrichtungen, Geländer, Befestigungen mit Rasengittersteinen, Leitplanken usw.), die durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Dazu gehören auch die Begrünung und ausreichende Schutzmaßnahmen gegen Abschwemmungen.
- (2) **Die beim Bau freiwerdenden Materialien (Beton, Asphalt, Bodenmassen, Kunststoffe etc.) sind von anerkannten Prüfinstituten auf Schadstoffbelastungen und umweltrelevante Inhaltsstoffe zu untersuchen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen.**
Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Straßenbaulastträger unaufgefordert nachzuweisen und diese spätestens bei der Abnahme zu übergeben.
Auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die einschlägigen Merkblätter des Bayrischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen.

13

Die Lage erdverlegter und sonstiger nicht anderweitig erkennbarer Anlagen des Versorgungsunternehmens ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung jederzeit durch Übergabe von Plänen oder Kennzeichnung in der Öffentlichkeit nachzuweisen.

14

- (1) Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfungsingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung ist der Straßenbauverwaltung bzw. dem Versorgungsunternehmen vorzulegen.
- (2) Die Partner werden auf Verlangen auch Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe vorlegen.

15

Das Versorgungsunternehmen unterrichtet die Straßenbauverwaltung über die Stilllegung von Ihren Anlagen.

Technische Bestimmungen über die Benutzung von Straßeneigentum durch Leitungen der öffentlichen Versorgung

Die in §1 gestattete Benutzung der Kreisstraße PA 50 erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Planunterlagen. Die Anlage wird wie folgt hergestellt:

Kreuzung	Kr. Nr.					
Versorgungsleitung / Hausanschlussleitung in	Abschnitt	120				
	Station	0.918				
- mit Fahrbahnkreuzung						
- ohne Fahrbahnkreuzung						
- mit teilweiser Fahrbahnkreuzung		X				
Verlegung in offener Bauweise		X				
Verlegung im Verdrängungs-/Bohr-/Preßverf.						
Sonst. Verl.:						
- Arbeitsgrube im Seitenstreifen (<1,50 m)						
- Arbeitsgrube außerhalb des Seitenstreifens						
- Arbeitsgrube im Straßengrundstück						
- Arbeitsgrube außerh. d. Straßengrundstücks						
Besondere Einrichtungen und Maßnahmen*)						
<u>Rohrleitungen</u>						
a) Durchmesser der Leitung	in mm :	150				
b) Material der Leitung		PP				
c) Scheitelüberdeckung	in m :	>2,50				
<u>K a b e l</u>						
a) Leitungsart						
b) Verlegungstiefe	in m :					
c)						
<u>Freileitung</u>						
a) Leitungsart						
b) Lichte Mindesthöhe	in m :					
c) Abstand neuer Mast vom Fahrbahnrand	in m:					
d) Abgang vom vorhandenen Mast						

*)Hier kommen z.B. in Betracht: pass. Korrosionsschutz, akt. Korrosionsschutz, größere Wanddicke, besonders geprüfte Rohre, Mantelrohr, Abdecksteine, Planen, Montagegerüst.

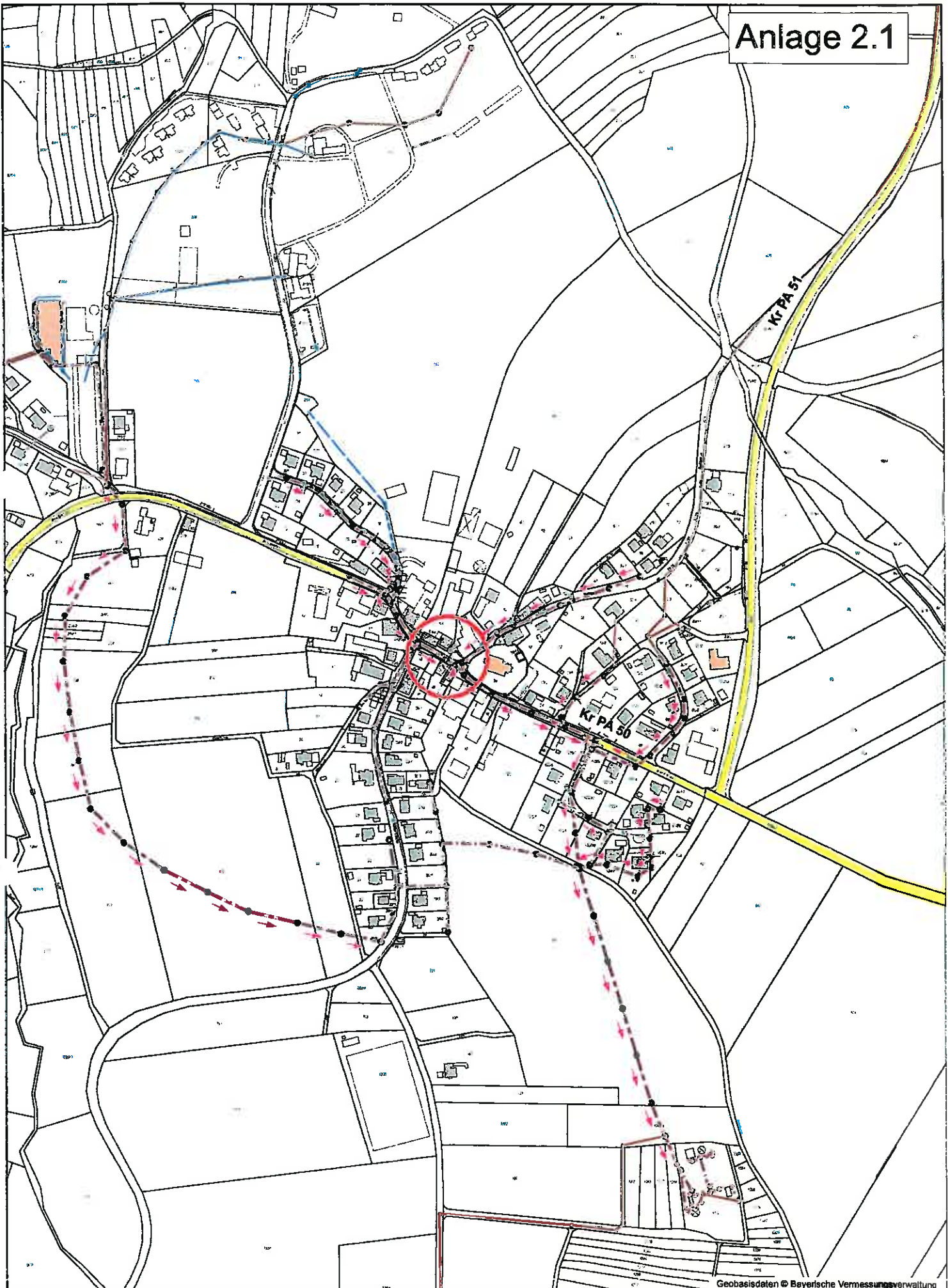
2) Die Arbeitsgruben haben sich generell außerhalb des asphaltierten Bereichs zu befinden.

II. Längsleitung 1)						
Versorgungsleitung / Hausanschlussleitung	Abschnitt					
	von Station					
	bis Station					
1. Verlegung						
- in der Fahrbahn						
- im Grund der Gemeinde						
- im Gehweg						
- im Radweg						
- im Seitenstreifen						
- in feldseitiger Grabenböschung						
- in straßenseitiger Grabenböschung						
- an der äußersten Straßengrundgrenze						
- am Böschungsfuß						
2. Abstand vom Fahrbahnrand	in m :					
3. Besondere Einrichtungen und Maßnahmen*)						
4. Rohrleitungen						
a) Durchmesser der Leitung	in mm :					
b) Material der Leitung						
c) Scheitelüberdeckung	in m :					
5. Kabel						
a) Leitungsart						
b) Verlegungstiefe	in m :					
c)						
6. Freileitung						
a) Leitungsart						
b) Lichte Mindesthöhe	in m :					
c) Abstand neuer Mast vom Fahrbahnrand	in m:					
d) Abgang vom vorhandenen Mast						

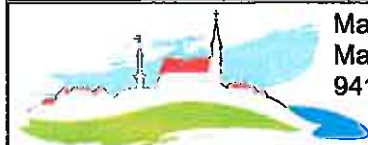
*) Hier kommen z. B. in Betracht: pass. Korrosionsschutz, größere Wanddicke, besonders geprüfte Rohre.

1) Im Rahmen der Neuverlegung von Leitungen werden vorstehend genannte Streckenabschnitte tangiert. Die Leitungen kommen im Regelfall an der Straßengrundstücksgrenze zu liegen. Bei einem Abstand von mehr als 1,50 m (bezogen auf den asphaltierten Fahrbahnrand) erfolgt die Verlegung mit einer Verlegetiefe von mindestens 0,60 m (Überdeckung von mindestens 0,60 m muss gewährleistet bleiben). Bei einem Abstand von 1,50 m oder weniger (bezogen auf den asphaltierten Fahrbahnrand) hat die Verlegung mit einer Überdeckung von mindestens 1,20 m zu erfolgen. Bei vorhandenen Entwässerungsmulden hat die Verlegung im Regelfall in der feldseitigen Böschung zu erfolgen. An den vorhandenen Straßenausstattungen (z.B. Beschilderung, Schutzplanke) hat die Leitungsverlegung in der Regel feldseitig zu erfolgen. Das Landratsamt Passau ist berechtigt, während der Leitungsverlegung Abweichungen zu den vorstehend angeführten Vorgaben anzuordnen, sofern dies erforderlich wird. Quert die verlaufende Leitung öffentliche Straßen so ist die Verlegung mit dem jeweiligen Bauasträger der betroffenen öffentlichen Straße rechtzeitig abzustimmen. Bei Feldzufahrten, die auf Straßengrund der Kreisstraße liegen, ist im Vorfeld der jeweilige Nutzungsberechtigte der Feldzufahrt zu verständigen und die Verlegung mit dem Nutzungsberechtigten bei Bedarf abzustimmen. Längere Behinderungen sind zu vermeiden. Die Feldzufahrten sind unmittelbar nach der Verlegung wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.

Anlage 2.1



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung



Markt Untergriesbach
Marktplatz 24
94107 Untergriesbach

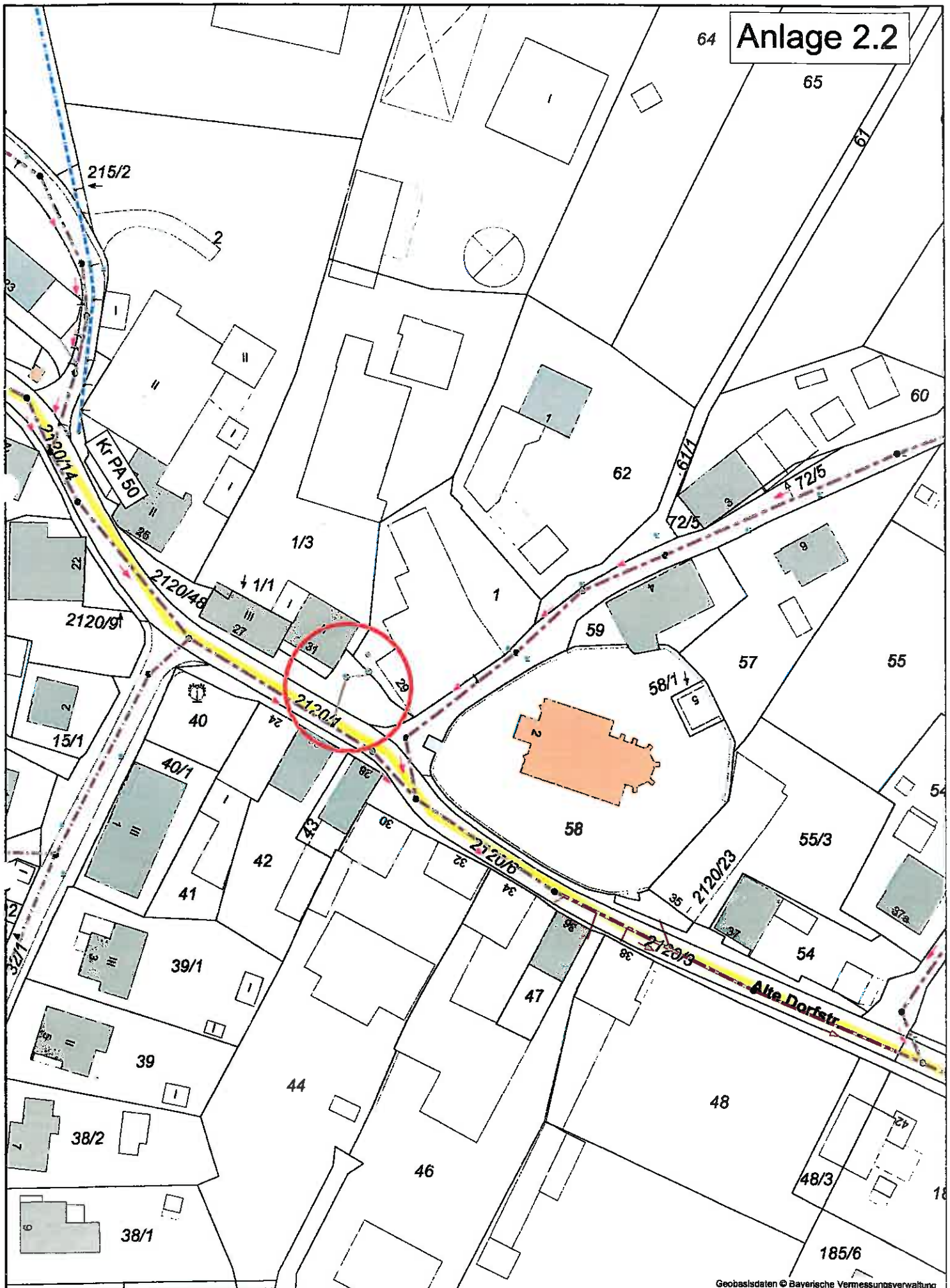
Benutzer: lichtM
Datum: 24.10.2017

Dusch
1. Bürgermeister

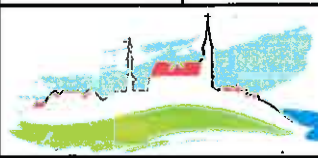


Maßstab: 1:5.000

Anlage 2.2



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung



Markt Untergriesbach
 Marktplatz 24
 94107 Untergriesbach
 Benutzer: lichtM
 Datum: 24.10.2017

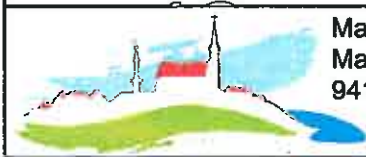
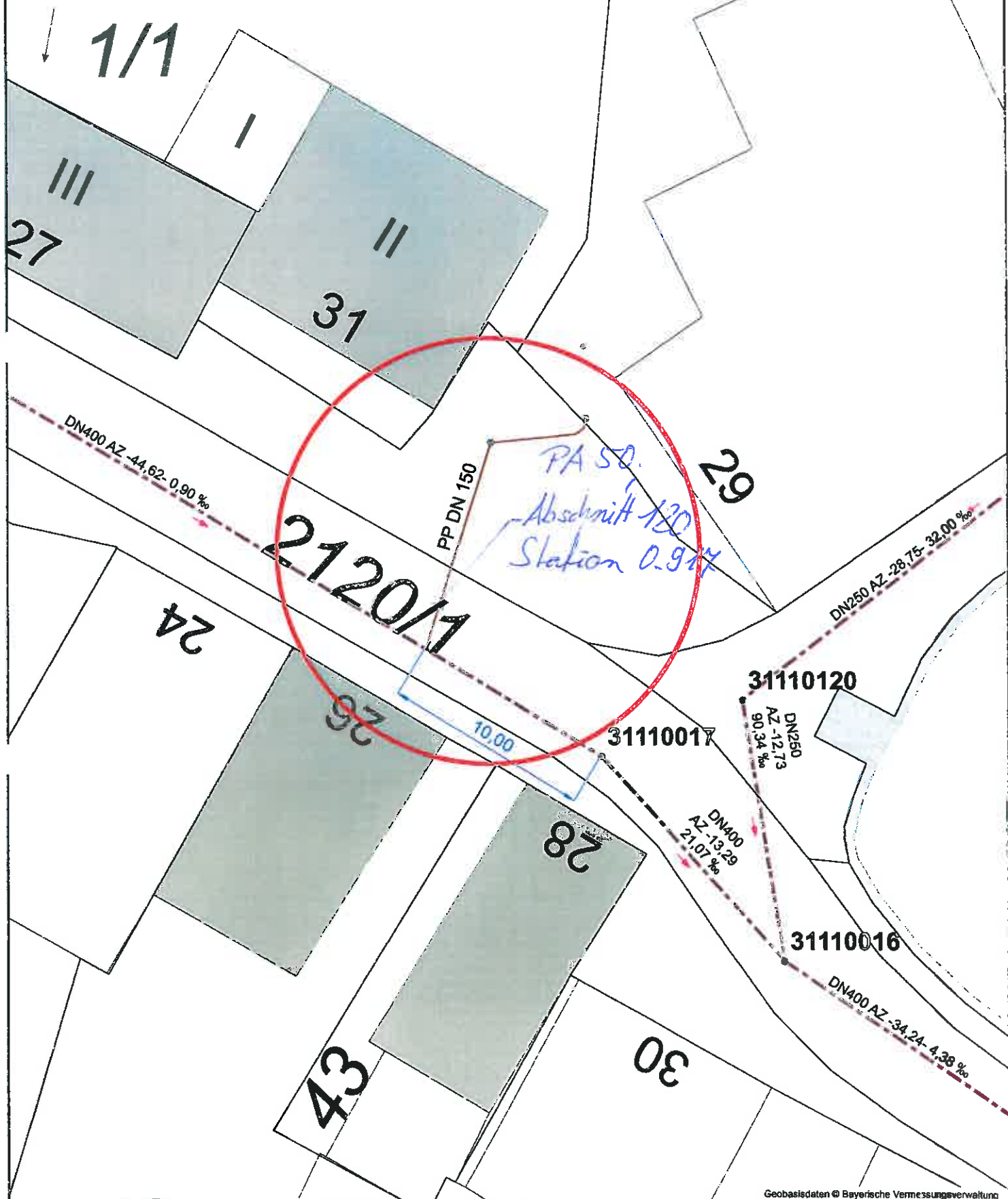
Dusch
 1. Bürgermeister



Maßstab: 1:1.000

1/3

Anlage 2.3



Markt Untergriesbach
Marktplatz 24
94107 Untergriesbach

Benutzer: lichtM
Datum: 24.10.2017

Duschl *Duschl*
1. Bürgermeister

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab: 1:250

